GYMNASIUM DER STIFTUNG
THERESIANISCHE AKADEMIE WIEN

Die Stiftung „Theresianische Akademie“
in 1040 Wien, Favoritenstraße 15, (Stiftung)
als Schulerhalter des öffentlichen Gymnasiums der Stiftung
„Theresianische Akademie“ (das Gymnasium)

einerseits und

(Titel, Familien- und Vorname des Elternteil 1 in Blockschrift)

Postanschrift: ---

sowie

(Titel, Familien- und Vorname der Elternteil 2 in Blockschrift)

Postanschrift: ---

(die Erziehungsberechtigten) andererseits

schließen nachstehenden

Ausbildungsvertrag

für

(Familien- und Vorname des Kindes in Blockschrift)

| --- | --- |
| (Geburtsdatum) | (Staatsbürgerschaft) |

A-1040 Wien, Favoritenstraße 15
gymnasium@theresianum.ac.at
www.theresianum.ac.at

T +43 (0) 1 505 15 71 401

IBAN AT51 3200 0000 0051 1519
BIC RLNWATWW
DVR 225681

I. Vertragsgegenstand

(1) Die Erziehungsberechtigten einerseits sowie die Stiftung andererseits vereinbaren, dass das oben genannte Kind für das Schuljahr 2027/28

☐ als Internatsschüler/in oder

☐ als Schüler/in mit verpflichtender Tagesbetreuung

in die -Klasse des öffentlichen Gymnasiums der Stiftung „Theresianische Akademie" aufgenommen wird.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie berechtigt sind, diese Vereinbarung für den Schüler/die Schülerin abzuschließen. Sollten sich die Vertretungsverhältnisse für den Schüler/die Schülerin während der Vertragsdauer ändern, lässt dies die Haftung der Erziehungsberechtigten aufgrund dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die Stiftung ist Schulerhalter des Gymnasiums. Ihr obliegt im Rahmen dieses Aufnahmevertrages daher gem. § 4 Abs. 3 Privatschulgesetz ausschließlich die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den Schulbetrieb. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Unterrichtserteilung im Gymnasium in Vollziehung der Schulgesetze und unter Aufsicht der Schulbehörden des Bundes erfolgt.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es zu gesetzlich oder behördlich angeordneten Einschränkungen im Schulbetrieb kommen kann. Da die Leistungen der Stiftung – nämlich die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den Schulbetrieb – auch während derartiger Einschränkungen zu erbringen sind, führen derartige Einschränkungen nicht zu einer Verminderung oder einem Entfall der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Bezahlung der vereinbarten Schulgebühr.

(3) Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen der Fall eintreten kann, dass einzelne Teilbereiche des Schulareals während der Dauer dieser Arbeiten nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden können. Die Stiftung ist zwar bemüht, derartige Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, doch können die Erziehungsberechtigten aus derartigen Beeinträchtigungen keine wie immer gearteten Ansprüche wie insbesondere Preisminderungsansprüche oder Ansprüche auf vorzeitige Beendigung dieses Vertrages ableiten, solang die Unterrichtserteilung uneingeschränkt erfolgen kann.

(4) In der Gemeinschaftsküche des Theresianums werden die Bestimmungen der EU-Lebensmittelverordnung Nr. 1169/2011 eingehalten, darüberhinausgehend kann das Verpflegungsangebot keine individuellen Bedürfnisse hinsichtlich Allergien oder Unverträglichkeiten sowie Krankheiten, welche eine spezielle Diät verlangen, berücksichtigen.

II. Vertragsdauer / vorzeitige Auflösung

(1) Der gegenständliche Vertrag wird für die Dauer des Schuljahres 2027/28 abgeschlossen. Er verlängert sich bis zum Ende der Ausbildungszeit um jeweils ein Jahr, wenn nicht bis spätestens 5. Juli einer der beiden Vertragspartner erklärt, den Vertrag nicht verlängern zu wollen. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kann jeder Vertragsteil den Vertrag nur dann vorzeitig lösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht der Sphäre jenes Vertragsteiles zuzurechnen ist, der die Auflösung anstrebt.

(2) Ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten ist dann gegeben, wenn die Stiftung in ihrer Funktion als Schulerhalter die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nachhaltig und gröblich vernachlässigt. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten die Stiftung unter Bekanntgabe der konkreten Umstände aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, sofern dies nicht aufgrund der Natur der Leistungsstörung unmöglich ist. Sollte die Stiftung

die von den Erziehungsberechtigten gesetzte Frist ungenützt verstreichen lassen, können diese den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

(3) Folgende wichtige Gründe für die Stiftung zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung sind dann gegeben, wenn

(a) die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nachhaltig und/oder gröblich vernachlässigen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stiftung trotz Mahnung und Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist nicht vollständig nachkommen.

(b) die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten gem. § 61 Abs. 1 SchUG gröblich verletzen.

(c) der Schüler/die Schülerin die Hausordnung inklusive Verhaltensvereinbarungen (siehe Homepage www.theresianum.ac.at) oder die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), des Schulpflichtgesetzes (SchPflG), des Suchtmittelgesetzes, der Schulveranstaltungenverordnung (SchVO) und der Schulordnung (SchO) wiederholt und/oder gröblich verletzt.

(4) In dieser Internatsschule ist ein Verbleiben in der Schule bei Ausscheiden aus dem Internat bzw. umgekehrt unmöglich.

(5) Ein Wechsel von der Tagesbetreuung in das Internat und umgekehrt ist nur am Ende des 1. Semesters oder zum Schuljahresende möglich. Bei Eintreten besonderer Ereignisse (z.B. physische/psychische Erkrankungen und/oder Pflegebedarf bei Erkrankung), durch die die Betreuung durch Erzieher/innen im Internat nicht mehr im Rahmen ihrer Kompetenzen möglich ist, kann eine Statusänderung seitens der Stiftung vorgenommen werden.

(6) Wenn die Vereinbarung nach Abs. 3 vorzeitig aufgelöst wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühr grundsätzlich mit dem Ende des Vertrages. Im Fall einer Auflösung der Vereinbarung aus einem der in Abs. 3 aufgezählten Gründe ist die unmittelbare Übernahme des Schülers/der Schülerin durch die Erziehungsberechtigten zu organisieren.
Bei einer vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung ist die Stiftung bemüht, einen neuen Schüler/Schülerin zu finden, damit ab dessen/deren Schuleintritt die Verpflichtung des ausscheidenden Schülers/Schülerin zur weiteren Zahlung der Schulgebühr erlischt.

III. Schulgebühr

(1) Es gelten jeweils das aktuelle Mitteilungsblatt für Schulgebühren und das Merkblatt in der jeweils auf der Homepage www.theresianum.ac.at veröffentlichten aktuellen Fassung. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Zahlung der Schulgebühr erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren. Dazu ist eine Einzugsermächtigung gem. Anlage B spätestens bei Vertragsunterfertigung vorzulegen und bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die Einzugsermächtigung ist gleichzeitig mit dem Ausbildungsvertrag zu unterfertigen.
Die Schulgebühren werden vom Kuratorium der Stiftung jeweils für ein Schuljahr festgelegt und sind grundsätzlich für das laufende Schuljahr unveränderlich. Eine Anpassung tritt lediglich dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Schulgebühren im Kuratorium und dem Ende des Schuljahres erheblich ändert. Für diesen Fall gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Bezugsgröße gilt die dem Monat der Beschlussfassung folgende verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben und unten neu zu berechnen, wobei jeweils die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes liegende Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Schulgebühr als auch für die Berechnung des Spielraumes ist. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Stiftung wird die Erziehungsberechtigten über Änderungen der Schulgebühren informieren, sobald Indexzahlen,

aus denen sich eine Anpassung der Schulgebühren ergibt, verlautbart sind. Soweit für die Schulgebühren Vorauszahlungen geleistet wurden, führt die Indexanpassung zu Nachforderungen oder Gutschriften für die Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden der Stiftung alle Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung unverzüglich mitteilen und erforderlichenfalls eine neue Einzugsermächtigung erteilen. Sollte ein Bankeinzug von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto nicht möglich sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Stiftung alle dadurch verursachten Kosten zuzüglich einer Manipulationsgebühr in Höhe von € 19,- zu ersetzen. Für Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von € 19,- eingehoben.

(2) Für Erziehungsberechtigte, deren ordentlicher Wohnsitz nicht in Österreich ist, ist die Bezahlung von 50 % die Schulgebühr bis 5. Juli und 50 % die Schulgebühr bis 31. Dezember im Voraus obligatorisch. Bankverbindung der Stiftung: RAIFFEISENLANDESBANK-NIEDERÖSTERREICH-WIEN, IBAN: AT51 3200 0000 0051 1519, BIC: RLNWATWW.

(3) Die Schulgebühr deckt die Aufwendungen der Stiftung nach Punkt I Abs. 2 dieser Vereinbarung sowie die Verpflegung des Schülers/der Schülerin in der Tagesbetreuung (Mittagessen, Jause) und im Internat (Frühstück, Mittagessen, Jause und Abendessen) jeweils im gewählten Umfang (intern oder Tagesbetreuung) ab. Für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, die einen zusätzlichen Aufwand verursachen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stiftung zusätzlich zu ersetzen.

Zusätzliche Kosten wie z.B. der Depoterlag, für Schulkleidung, Instrumentalunterricht, Schulveranstaltungen (Reisen, Sport- und Sprachwochen), Jahresbericht u. ä. m. werden separat in Rechnung gestellt.

(4) Die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulgebühr nach Abs. 1 bleibt durch zeitweilige Abwesenheiten des Schülers/der Schülerin – etwa wegen Krankheit oder Auslandsaufenthalten bis zu einem vollständigen Kalendermonat – unberührt. Für Auslandsaufenthalte oder andere zeitweilige Abwesenheiten, welche länger als ein Monat andauern, wird eine Platzhaltegebühr in Rechnung gestellt. Der Antrag auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Schulgebühr und der Platzhaltegebühr hat durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Abwesenheit zu erfolgen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haften der Stiftung für alle Zahlungsverpflichtungen zur ungeteilten Hand.

(6) Bei einem Rücktritt vom Ausbildungsvertrag auch vor Schulbeginn bleibt die Verpflichtung des Erziehungsberechtigten zur Bezahlung der Jahresschulgebühr aufrecht.

IV. Kontaktadressen

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, geänderte Kontaktdaten umgehend im Schulsekretariat bekannt zu geben.

(2) Mitteilungen an die Stiftung als Schulerhalter sind an nachstehende Kontaktadresse zu richten:

Stiftung Theresianische Akademie
Postanschrift: 1040 Wien, Favoritenstraße 15
E-Mail: stiftung@theresianum.ac.at

(3) Mitteilungen an die Schulleitung sind an folgende Kontaktadresse zu richten:

Öffentliches Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie
Postanschrift: 1040 Wien, Favoritenstraße 15

E-Mail: gymnasium@theresianum.ac.at

(4) Solange ein Vertragsteil dem anderen eine Änderung der Kontaktadressen nicht mitgeteilt hat, ist der andere Vertragsteil berechtigt, sämtliche Mitteilungen, Erklärungen etc. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an die im „Ansuchen um Aufnahme" genannten Personen zu richten.

V. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schulleitung Abwesenheiten des Schülers/der Schülerin unverzüglich zu melden. Ebenso ist die Schulleitung unverzüglich über meldepflichtige Erkrankungen zu informieren.

(2) Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Jede Änderung dieser Vereinbarung – dies betrifft auch die gegenständliche Bestimmung – bedarf der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein, lässt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung tritt diesfalls eine Bestimmung, die zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann und die der mit der nicht rechtswirksamen Bestimmung verfolgten Absicht der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

(4) Den Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern ist es generell untersagt, mit Kraftfahrzeugen das Gelände des Theresianums zu befahren, darauf zu halten oder zu parken. Ausnahmeregelungen für das Internat (wie z.B. An- oder Abreisetag) werden gesondert vereinbart.

(5) Erfüllungsort ist der Sitz des Gymnasiums in 1040 Wien, Favoritenstraße 15.

(6) Änderungen persönlicher Umstände, wie Namen, Anschrift, Telefonnummern, elterliche Rechte oder Kontaktpersonen sind der Stiftung über das Schulsekretariat unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(7) Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass sie die angeschlossene Hausordnung inkl. Verhaltensvereinbarungen (Anlage A), das Datenschutz Merkblatt (Anlage D), die Zustimmung zur Theresianum-App (Anlage E) und die Einwilligungserklärung Verwendung Bildmaterial zur Kenntnis (Anlage F) genommen haben. Diese sind Bestandteile des Vertrages.

(8) Sofern die Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung – einschließlich Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Vereinbarung – ausschließlich der Erfüllungsort gem. Absatz 5. Sollte nur einer der Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, kann dieser entweder am Gerichtsstand des anderen Erziehungsberechtigten in Österreich oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder geklagt werden.

(9) In sämtlichen Leistungen, die an die Stiftung zu zahlen sind, ist die gesetzliche Umsatzsteuer nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen enthalten. Sollten während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen über die Umsatzsteuer geändert werden, wirkt sich dies auf die Höhe der von der Umsatzsteueränderung betroffenen Entgelte, welche die Erziehungsberechtigten an die Stiftung zu leisten haben, aus, indem dieses Entgelt im Ausmaß der Umsatzsteuererhöhung erhöht oder im Ausmaß einer allfälligen Umsatzsteuersenkung reduziert werden.

(10) Die von den Erziehungsberechtigten in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten bestehen auch dann weiter, wenn der Schüler/die Schülerin während der Laufzeit dieses Vertrages volljährig iSd § 21 Abs 2 ABGB wird oder dies im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits war.

Integrierende Bestandteile des Ausbildungsvertrages:

Anlage A: Hausordnung inkl. Verhaltensvereinbarungen des Gymnasiums

Anlage B: Einzugsermächtigung

Anlage C: Ansuchen um Aufnahme

Anlage D: Datenschutz Merkblatt

Anlage E: Zustimmung App

Anlage F: Einwilligungserklärung Verwendung Bildmaterial

Wien, am _____

Die Erziehungsberechtigten:

Unterschrift/Elternteil 1	Unterschrift/ Elternteil 2
Name in Blockschrift	Name in Blockschrift

Für die Stiftung:

.....	
Direktor des öffentlichen Gymnasiums der Stiftung „Theresianische Akademie“ HR Mag. Andreas SCHATZL	Vorstand der Stiftung „Theresianische Akademie“ Mag. Martin LOCHMANN